

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Waigel, Dr. Jobst, Frau Dempwolf, Schneider (Idar-Oberstein), Carstensen (Nordstrand), Seesing, Dörflinger, von Hammerstein, Sauter (Epfendorf), Magin, Dr. Olderoog, Wittmann (Tännesberg), Graf Huyn, Dr. Kunz (Weiden), Regensburger, Pöppl, Herkenrath, Scheu, Jagoda, Rossmanith, Ganz (St. Wendel), Jäger (Wangen), Dr. Schroeder (Freiburg), Kolb, Höffkes, Hornung, Weiß, Graf von Waldburg-Zeil, Schreiber, Eymann, Louven, Frau Roitzsch (Quickborn), Bayha, Schmitz (Baesweiler), Austermann, Frau Hoffmann (Soltau), Milz, Frau Verhülsdonk, Dr. Schwörer, Dr. Meyer zu Bentrup, Krey und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Paintner, Kohn, Dr. Feldmann, Bredehorn, Grünbeck, Neuhausen, Dr. Rumpf und der Fraktion der FDP

— Drucksache 10/5831 —

Benachteiligung ländlicher Räume durch die Fernsprechnahmehereichseinteilung

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen – 010 – 1 B 1114 – 9/2 – hat mit Schreiben vom 6. August 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Anfrage geht von der Annahme aus, daß die Nahdienstkonzeption zu einer Benachteiligung ländlicher Räume geführt habe.

Die Bundesregierung ist demgegenüber der Ansicht, daß mit der Nahdiensteführung ein entscheidender Schritt zum Abbau solcher Benachteiligungen getan wurde und daß diese Maßnahme insoweit zu einer größeren Tarifgerechtigkeit geführt hat. Es bleibt insbesondere festzuhalten, daß mit der Realisierung des Nahdienstkonzeptes die beiden Hauptziele

- Grenze des eigenen Ortsnetzes soll keine Tarifgrenze sein und
- jeder Fernsprechteilnehmer soll seine Gemeindeverwaltung zur billigsten Gesprächsgebühr erreichen können

voll erfüllt werden konnten.

Durch spezielle Regelungen für Ortsnetze in Grenz- bzw. Küstengrenze, deren besondere Anwendung im Zonenrandgebiet sowie

durch die Gewährung von freien Gebühreneinheiten für sog. strukturschwache Nahtarifzonen – d. h. Nahtarifzonen mit weniger als 30 000 Fernsprechanschlüssen – wurde die Nahdienstkonzeption weiter vervollkommnet; damit fand die Abgrenzung der Nahtarifzonen nach Ansicht der Bundesregierung auch ihre abschließende Regelung. (In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen der Bundesregierung anläßlich der Bundestagsdebatte zum Antrag der SPD-Fraktion auf Ausweitung der Nahtarifzone auf 25 km verwiesen.)

Die derzeitige Fernsprechtarifstruktur bewirkt, daß der stark kostenunterdeckende Nahverkehr durch den Verkehr aus den 3 Ferntarifzonen subventioniert wird, d. h. zwischen den einzelnen Tarifzonen bzw. Gebührenstufen besteht ein gewisses Harmonisierungsdefizit. Die Deutsche Bundespost hat bereits anlässlich anderer Anfragen erklärt, das Fernsprechtarifgefüge insgesamt längerfristig mehr kostenorientiert weiterzuentwickeln. Diese Zielvorstellung wird von der Bundesregierung geteilt.

Die Anfrage nimmt Bezug auf ein nicht rechtskräftiges vorinstanzliches Urteil aus einem Rechtsstreit, der sich im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht befindet (ein höchstrichterliches Urteil ist voraussichtlich zum Jahresende zu erwarten). Unter dem Aspekt, daß mit den vorgelegten Antworten nicht in ein schwebendes Verfahren eingegriffen werden soll, beantwortet die Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welches waren die ursprüngliche Zielsetzung und Konzeption (1969) der Deutschen Bundespost für eine Fernsprechnahbereichseinteilung, und warum wurde sie nicht verwirklicht?

Die ursprünglichen Zielsetzungen der Nahdienstregelungen waren:

- Die Grenzen des eigenen Ortsnetzes (ON) sollten nicht länger auch Tarifgrenze sein; d. h., für Gespräche über das eigene ON hinaus sollte – innerhalb eines gewissen Bereiches, nämlich der Nahtarifzone – die gleiche Gebühr erhoben werden wie innerhalb des ON.
- Alle Telefonteilnehmer einer politischen Gemeinde sollten ihre zuständige Gemeindeverwaltung (Rathaus) zur billigsten Gesprächsgebühr – d. h. Orts- bzw. Nahtarifgebühr, die ja identisch sind – erreichen.

Für die Realisierung dieser Nahdienstmaßnahmen mußten Gestaltungskriterien gefunden werden, die die Belastungen des Haushalts der Deutschen Bundespost in vertretbaren Grenzen hielten.

Die vorgesehene Konzeption war daher zunächst folgende (Verordnung der neuen FO 1971; Einführungsbeginn des Nahdienstes ab 1975):

- Schaffung einer Nahtarifzone mit 25 km-Radius um das jeweilige Ursprungsortsnetz; (in jedem Fall sollte der Nahtarif auch zwischen benachbarten ON gelten).

- Anwendung der Ortstarifierung auch in der Nahtarifzone, d. h. damals unbeschränkte Gesprächsdauer für eine Gesprächsbühreneinheit (GE).

Modifizierung dieses Konzepts mit 3. ÄndVFO (1975):

- Beschränkung des Radius für die Nahtarifzone (statt 25 km) auf 20 km
- Einführung eines Zeittaktes für die Orts-/Nahbereichstarifierung (4 min für den Tag-, 6 min für den Nacht-I- und 8 min für den Nacht-II-Tarif)

Durch diese Maßnahmen sollte der sich verschlechternden Finanzsituation Rechnung getragen und die prognostizierte jährliche Belastung von über 1 Mrd. DM (Investitionskosten und Gebührenverluste) gemindert werden.

Die eingangs genannten Zielsetzungen konnten auch mit dem 20 km-Radius (einschl. der Sonderregelungen an Grenzen und Küsten) erreicht werden.

Mit der 11. ÄndVFO (1978) wurde dann der Zeittakt im Normaltarif auf 8 min (vorher 4 min) und im Billigtarif auf 12 min (vorher 6 min bzw. 8 min) verlängert.

Die Erreichbarkeit des jeweiligen Mittelzentrums in allen Fällen – oder gar der Kreisstadt – war im Rahmen der primären Nahdienstzielsetzungen (ON-Grenze keine Tarifgrenze, Erreichbarkeit des Rathauses) sowie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen nicht zu realisieren. Gleichwohl zeigte sich nach Abschluß der Nahdienstmaßnahmen, daß nahezu 99 % aller Fernsprechteilnehmer ihr Mittelzentrum zum Nahtarif erreichen. Andererseits würden aber unangemessene Forderungen an die Nahdienstkonzeption gestellt, wenn diese (im nachhinein erkennbare) positive Folge, in den Fällen, wo sie nicht eintritt, jetzt zur Anspruchsgrundlage erhoben wird.

Im übrigen wäre die Einbeziehung aller Mittelzentren in die Nahtarifzone auch durch den ursprünglich vorgesehenen 25 km-Radius nicht erreicht worden; die größte bekannte Entfernung zwischen einem ON und dem des zugehörigen Mittelzentrums beträgt 40,2 km.

Die Bundesregierung ist deshalb der Ansicht, daß mit der 26. ÄndVFO (1984) – die eine verbesserte Flächenverlustregelung, d. h. vergrößerte Nahbereichsradien im Zonenrandgebiet, sowie 50 freie GE in Nahtarifzonen mit weniger als 30 000 Fernsprechteilnehmern brachte – eine abschließende Regelung für die Nahtarifzonengestaltung gefunden wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Nahdienst innerhalb des Telefontarifgefüges in hohem Maße kostenunterdeckend ist und insoweit nicht dem generellen Ziel der Bundesregierung, die Fernsprechgebühren künftig kostenorientierter zu gestalten, entspricht.

2. Wie viele Fernsprechteilnehmer sind heute innerhalb eines Fernsprechnahbereichs erreichbar
 - a) durchschnittlich
 - b) im Bereich mit der geringsten Zahl der Fernsprechanschlüsse bzw.
 - c) im Bereich mit der größten Zahl der Fernsprechanschlüsse?
- a) Durchschnittlich können von einem Fernsprechteilnehmer 125 000 Telefonanschlüsse zur billigsten Gesprächsgebühr (Orts-/Nahtarif) erreicht werden.
- b) Die Nahtarifzone mit der geringsten Zahl an Fernsprechanschlüssen ist die des ON Schnackenburg: 6 938.
- c) Die Nahtarifzone mit den meisten Fernsprechanschlüssen ist die des ON Essen-Kettwig: 1 527 457.

Anmerkung: Dies heißt zwar, daß die Teilnehmer des ON Essen-Kettwig 220mal mehr Fernsprechanschlüsse zur billigsten Gebühr erreichen können als die des ON Schnackenburg. Vor Einführung des Nahdienstes aber – als man zur billigsten Gebühr nur im eigenen ON telefonieren konnte – konnten z. B. die Teilnehmer im (größten) ON Hamburg 25 362mal mehr Fernsprechanschlüsse zur billigsten Gebühr erreichen als im (kleinsten) ON Torfhaus; die Diskrepanz der zur billigsten Gesprächsgebühr erreichbaren Fernsprechanschlüsse konnte also um mehr als den Faktor 100 vermindert werden.

3. a) Bis zu welchen größten Entfernungen können Fernsprechteilnehmer in einem der Fernsprechnahbereiche erreicht werden?
b) Gehören die über die weiteste Entfernung im Fernsprechnahbereich erreichbaren Teilnehmer einem „benachbarten“ Ortsnetz an?
- a) Beispielhafte Einzeluntersuchungen haben ergeben, daß je nach Ausdehnung und geographischer Gestaltung von Ursprungs- und Ziel-ON (wobei natürlich die für die Bildung einer Nahtarifzone geltenden Kriterien zwischen den beiden ON erfüllt sein müssen) zwischen den beteiligten Fernsprechteilnehmern Entfernungen bis zu ca. 50 km auftreten können (siehe anliegendes Beispiel).
Hierbei wurde unterstellt, daß sich jeweils an den bezeichneten Rändern der betroffenen ON auch tatsächlich Fernsprechanschlüsse befinden.
- b) Bei der Durchsicht einer Reihe von Nahtarifzonen zeigte es sich, daß die größten Entfernungen dann auftreten, wenn eines der beteiligten ON ein sehr großes ON ist, so daß z. B. die Nahtarifierung nur deshalb zur Anwendung kommt, weil das andere ON benachbart ist. Dies trifft auch für die unter a) bezeichneten Fälle zu.

Anmerkungen zu a) und b):

Sonderfälle von Nahtarifzonen, deren Bildung ein erweiterter Radius (25 bis 30 km) zugrunde liegt – z. B. wegen der Flächenverlustregelung an den Landesgrenzen –, wurden nicht untersucht.

4. Von wie vielen Ortsnetzen kann das zugehörige Mittelzentrum nicht im Fernsprechnahmehbereich erreicht werden, und wie viele Fernsprechteilnehmer – auch prozentual – in der Bundesrepublik Deutschland sind davon betroffen?

Ca. 250 000 Fernsprechteilnehmer, die auf etwa 450 ON verteilt sind, erreichen ihr zugehöriges Mittelzentrum nicht zum Nahstarif.

Da in einigen Fällen mehrere ON ihr entsprechendes Mittelzentrum nicht erreichen, ist die Zahl der betroffenen Mittelzentren geringer, nämlich 179.

Die Bundesregierung ist nach wie vor der Ansicht, daß die Erreichbarkeit des Mittelzentrums in allen Fällen nicht mit einer vernünftigen, gerechten und wirtschaftlich vertretbaren Nahdienstkonzeption zu verwirklichen war (und ist); deshalb werden die verordneten Nahdienstregelungen von ihr als ausgewogene Lösung angesehen.

5. Sind Problemfälle aufgetreten, weil ein Gemeindegebiet auf mehrere Ortsnetze aufgeteilt ist und deshalb nur ein Teil der Bürger dieser politischen Gemeinde das zugehörige Mittelzentrum zum Fernsprechtarif erreicht?

Ja. Der bekannteste Fall dürfte der der Gemeinde Dinkelscherben sein, wobei Teile des Gemeindegebietes zum ON Fischach gehören, welches das zugehörige ON des Mittelzentrums (Augsburg) zum Nahstarif erreicht, während die zum ON Dinkelscherben gehörerden Ortsteile das Mittelzentrum (Augsburg) zum Tarif der Fernzone I erreichen.

Die Angelegenheit ist bereits in dritter Instanz, nun vor dem Bundesverwaltungsgericht, rechtsanhangig, so daß – wie bereits einleitend ausgeführt wurde – eine höchstrichterliche Entscheidung bevorsteht.

Die Deutsche Bundespost vertritt jedoch in der Prozeßsache die Ansicht, daß von den allgemeingültigen Kriterien für die Nahstarifzonenbildung nicht abgegangen werden kann.

6. a) Gibt es Untersuchungen, wie groß durchschnittlich der Anteil der Gespräche von Fernsprechteilnehmern in Ortsnetzen, deren zugehöriges Mittelzentrum nicht im Fernsprechnahmehbereich erreicht werden kann, mit Teilnehmern im zugehörigen Mittelzentrum ist?
b) Wie hoch ist die durchschnittliche Mehrbelastung an Fernsprechgebühren?

a) Derartige Meßwerte liegen z. Z. nicht vor. (Dazu müßten besondere Meßreihen vorgesehen werden, deren Durchführung einige Monate, bei Untersuchung aller 450 betroffenen ON ca. ein Jahr beanspruchen würde!)

Aus Anlaß der in Frage 1 erwähnten 26. ÄndVFO (verbesserte Flächenverlustregelung im Zonenrandgebiet, 50 freie GE in

Nahtarifzonen mit weniger als 30 000 Fernsprechanschlüssen) waren jedoch einige Beispiele bezüglich des Fernsprechverkehrsvolumens zur Kreisstadt untersucht worden. Die Meßwerte von 32 ausgewählten Verkehrsbeziehungen, bei denen die Kreisstadt nicht zum Nahtarif erreicht wird, zeigen Anteile zwischen 0,3 und 12,5 % des Gesamtverkehrs; der Mittelwert liegt bei 3,9 %.

- b) Unterstellt man, daß die betrachteten Verkehrsbeziehungen heute in der Fernzone I (20 bis 50 km) liegen, und unterstellt man, daß statt dessen nun der Nahtarif zur Anwendung käme, so führt das für diesen Verkehrsanteil zu einer nominalen Gesprächsgebührenverbilligung von 90,6 %; die reale Verbilligung läge wegen der statistischen Verteilung der mittleren Gesprächsdauer im Fernsprechverkehr bei 75,7 %.

Bezogen auf den ganzen Fernsprechverkehr eines Teilnehmers und damit auf sein gesamtes Gesprächsgebührenvolumen würde hieraus eine Verbilligung von 4,5 % resultieren.

Hinweis: Die vorstehenden Betrachtungen beziehen sich – wie eingangs ausgeführt – auf Kreisstadtrelationen; für Mittelzentrumsverkehrsbeziehungen dürften jedoch keine wesentlich anderen Ergebnisse zu erwarten sein.

7. Welche Gründe stehen einer Regelung entgegen, wonach zwar von jedem Ortsnetz das zugehörige Mittelzentrum im Fernsprechnahbereich erreichbar wäre, obwohl dieses Ortsnetz nicht zum Fernsprechnahbereich des betreffenden Mittelzentrums gehört?

Zum ersten würde damit von allgemein angewandten, objektiven Kriterien für die Nahtarifzonengestaltung abgewichen.

Das Prinzip der Zeit-Zonen-Zählung, d. h. die für 1 GE zur Verfügung gestellte Zeitdauer hängt von der Entfernungsstufe zwischen Ursprungs- und Ziel-ON ab, ist eine bei allen Fernmeldeverwaltungen und -gesellschaften angewandte Tarifierungsmethode. Würde die Eigenschaft „Mittelzentrum“ zum Tarifierungskriterium, so würde damit – soweit der Bundesregierung bekannt ist – der einmalige Fall geschaffen, daß die vermeintliche Wertigkeit eines Ziel-ON für den anzuwendenden Tarif entscheidend wäre.

Außerdem würden damit Kriterien tarifentscheidend, die außerhalb des Einflusses der Deutschen Bundespost liegen.

Auch wenn mit der Frage gemeint sein sollte, daß lediglich für Verkehr zum Mittelzentrum der Nahtarif gelten solle, stehen dem die vorgenannten Gründe entgegen. Es käme sogar noch erschwerend hinzu, daß dann für die gleiche Leistung – abhängig davon, ob ein Gespräch von A nach B oder von B nach A aufgebaut wurde – eine unterschiedliche Gebühr verlangt würde. Dies wäre zum einen ein Verstoß gegen die Gebührengerechtigkeit, zum anderen würde es zu verzerrten Verkehrsflüssen führen, weil vom teureren Ursprung aus mit Lockanrufen zu rechnen ist, damit dann in der billigeren Richtung Rückrufe getätigt werden.

8. a) Wie hoch wäre der technische, kostenmäßige und zeitliche Aufwand für die Ausrichtung einer Netzstruktur, bei der alle Fernsprechteilnehmer der zu einem Mittebereich gehörenden Gemeinden ihr jeweils zugehöriges Mittelzentrum im Fernsprechnahbereich erreichen können?
b) Wie würde sich eine solche Maßnahme auf das Gesprächsvolumen der betreffenden Fernsprechteilnehmer und auf das Gebührenaufkommen auswirken, auch unter Gegenrechnung eines gesteigerten Gesprächsaufkommens?

Da die Bundesregierung die Gestaltung der Nahtarifzonen als abschließend betrachtet, kann der nachfolgende Lösungsansatz nur als hypothetisch angesehen werden.

a) Zu Frage 4 wurde ausgeführt, daß rd. 450 ON ihr zugehöriges Mittelzentrum nicht zur Nahtarifgebühr erreichen. Es wäre also zunächst notwendig, die von diesen ON versorgten Gemeinden bzw. Gemeindeteile auf ihren Mittelzentrumsbezug zu untersuchen; denn da diese ON meist am Rand von Mittelzentrumsbereichen liegen, muß – wie verschiedene Untersuchungen gezeigt haben – davon ausgegangen werden, daß nicht alle Gemeinden bzw. Gemeindeteile dieser ON auf das gleiche Mittelzentrum bezogen sind.

Diejenigen Gemeinden bzw. Gemeindeteile, die ihr zugehöriges Mittelzentrum nicht zum Nahtarif erreichen, müßten folglich aus ihrem bisherigen ON herausgelöst und dafür einem ON zugeschlagen werden, das in der Nahtarifzone des entsprechenden Mittelzentrums liegt. Eine derartige Umschwenkung von Teilnehmeranschlüssen hätte folgende Konsequenzen:

- Entstehen ungenutzter Kapazitäten in der (den) Vermittlungsstelle(n) und teilweise auch im Kabelnetz des bisherigen ON;
- Schaffung zusätzlicher vermittlungstechnischer Kapazitäten (u. U. sogar zusätzliche Vermittlungsstelle: Hochbau!) sowie zusätzlicher kabeltechnischer Einrichtungen im neuen ON.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich hierbei um ertraglose Investitionen handeln würde. Diese würden sich nach vorsichtigen Hochrechnungen in der Größenordnung von ca. 2 Mrd. DM – für alle 450 betroffenen ON – bewegen. Dadurch würde der ohnehin schon völlig unzureichende Kostendeckungsgrad des Nahdienstes noch weiter absinken.

Als Zeitansatz müßten je nach den örtlichen Gegebenheiten drei bis fünf Jahre veranschlagt werden.

b) Die Einführung des Nahdienstes hat gezeigt, daß – neben der allgemeinen Fernsprechverkehrssteigerung der letzten Jahre – die Tatsache der Anwendung des Nahtarifs zwischen zwei ON diesen Verkehrsanteil um durchschnittlich 14 % steigen ließ.

Bezüglich der Auswirkungen auf den Gesamtverkehr und damit auf das Gebührenaufkommen wären jedoch – bei Durchführung der unter a) genannten Maßnahmen – keine großen Änderungen zu erwarten; denn dadurch, daß Gemeinden bzw. Gemeindeteile einem anderen ON zugeschlagen werden, gewinnen sie zwar einige Nahdienstbeziehungen – u. a. zum

Mittelzentrum – ihres neuen ON hinzu, andererseits verlieren sie einen Teil der Nahdienstbeziehungen ihres bisherigen ON. Im statistischen Mittel dürfte dies deshalb nur dann zu einer überhaupt wahrnehmbaren Verringerung der Gebührenbelastung führen, wenn ein Teilnehmer einen überproportionalen hohen Gesprächsanteil zum Mittelzentrum haben sollte.

9. Trifft es zu, daß mit zunehmendem Ausbau des Fernsprechnetzes insbesondere nach Einführung von ISDN und des Einsatzes von Glasfaserkabeln für die Gebührenregelung der Entfernungsfaktor an Bedeutung gegenüber dem Zeitfaktor verliert, und wenn ja, welches sind die Gründe dafür?

Es ist richtig, daß im Zuge der technischen Entwicklung der Einfluß Entfernung auf die Kostenhöhe und damit auch auf die Gebühren abnahm. Die Deutsche Bundespost hat diesem Umstand auch Rechnung getragen; so wurden anfangs der siebziger Jahre die Fernzonen von 7 auf 5 vermindert; mit der Realisierung des Nahdienstes erfolgte eine erneute Reduzierung der Fernzonen von 5 auf 3 (20 bis 50, 50 bis 100 und mehr als 100 km).

Hierfür waren vor allem Fortentwicklungen in der Übertragungstechnik entscheidend; hochkanalige Trägerfrequenzsysteme (auf Koaxialkabeln) und hochkanalige Richtfunksysteme verbilligten die Kosten pro Strompreiskilometer beträchtlich.

Das ISDN bringt in diesem Zusammenhang lediglich eine bessere Ausnutzung der Teilnehmeranschlußleitung (Realisierung von 2 Kanälen auf 1 Kupferdoppelader). Doch auch die in den letzten Jahren bereits begonnene Digitalisierung der Übertragungstechnik, die Voraussetzung für die ISDN-Fernebene ist, zeigt ebenfalls eine fallende Kostentendenz, soweit sie auf Koaxialkabeln und Richtfunksystemen eingesetzt wird; mittelfristig ist dieser Trend auch für Glasfaserkabel und die zugehörigen Übertragungssysteme zu erwarten.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, längerfristig die Gebührenstruktur weitgehend entfernungsunabhängig zu gestalten?

Eine völlig entfernungsunabhängige Tarifierung müßte nach den von der Deutschen Bundespost angestellten Berechnungen zu einem Einheitszeitakt von ca. 1 min (für alle Gespräche) führen, um einnahmeneutral zu sein. Eine derartige Verteuerung der Orts- und Nahgespräche um – zumindest rechnerisch – 800 % hält die Bundesregierung für indiskutabel, auch wenn dem in den Fernzonen eine Verbilligung von 200 bis 500 % gegenüberstünde. Im übrigen bedürfte eine derart radikale Tarifänderung eines langfristigen Vorlaufs zum Ausbau der Fernnetzkapazitäten, da mit einem exorbitanten Anstieg der Ferngespräche zu rechnen wäre.

Aufgrund der eingetretenen Kostensituation – die Einnahmen aus der Nahtarifzone sind stark kostenunterdeckend, die aus den drei Fernzonen sind kostenüberdeckend – hat die Deutsche Bundespost bereits 1985 erklärt, die Fernsprechtarife längerfristig mehr kostenorientiert weiterzuentwickeln, da zwischen den einzelnen Entfernungs- und damit Gebührenstufen ein gewisses Harmonisierungsdefizit bestehe. Die Bundesregierung ist derselben Ansicht. Sie teilt auch die Auffassung der Deutschen Bundespost, daß bei der Behandlung dieses Problems eine Reihe von Aspekten zu beachten ist; deren wichtigste sind:

- die finanziellen Auswirkungen für die Deutsche Bundespost (die Gesprächsgebühren sind mit rd. 16 Mrd. DM/Jahr der mit Abstand wichtigste Einnahmetitel und tragen damit sehr wesentlich dazu bei, daß die Deutsche Bundespost die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einnahmen selbst erwirtschaften kann);
- verkehrsgerechte Dimensionierung des Netzes (der frühere Mondscheintarif mit seinen stoßweisen Netzüberlastungen hat gezeigt, welche Einflüsse die Tarifierung auf die Verkehrsverteilung haben kann; bei einer stärker kostenorientierten Tarifstruktur ist deshalb mit wesentlichen Verkehrsverlagerungen zu rechnen);
- Elastizität des Teilnehmerverhaltens (der Geschäftsverkehr reagiert auf Tarifänderungen relativ unelastisch, während für den Privatverkehr das Gegenteil gilt).

Für Änderungen der Fernsprechtarifstruktur bedarf es wegen der weitreichenden Auswirkungen auf die Deutsche Bundespost sowie auf die Allgemeinheit eines detaillierten, längerfristigen Konzepts. Ein solches Telefongebührenkonzept muß auch Akzeptanzgesichtspunkte der Teilnehmer berücksichtigen, wenn es gute Realisierungschancen haben soll.

Andererseits könnte mit einem neuen Gebührenkonzept aber auch auf Forderungen reagiert werden, die – vor allem in letzter Zeit – verstärkt aus dem politischen Raum (z. B. Ministerkonferenz für Raumordnung, Länderwirtschaftsministerkonferenz, Deutscher Städte- und Gemeindebund) an die Deutsche Bundespost herangetragen wurden.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach die Fernsprechnahmehereichseinteilung Teil der Infrastrukturausstattung eines Gebiets ist und deshalb im Interesse der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen Bürgern und Wirtschaft eines Bereichs die Teilnahme am Fernsprechverkehr zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen ist?

Telekommunikationsdienstleistungen wie das Fernsprechwesen sind zweifellos Bestandteile der Infrastrukturausstattung eines Landes.

Gerade deshalb war die Deutsche Bundespost stets bemüht, von der Allgemeinheit nachgefragte Dienstleistungen möglichst

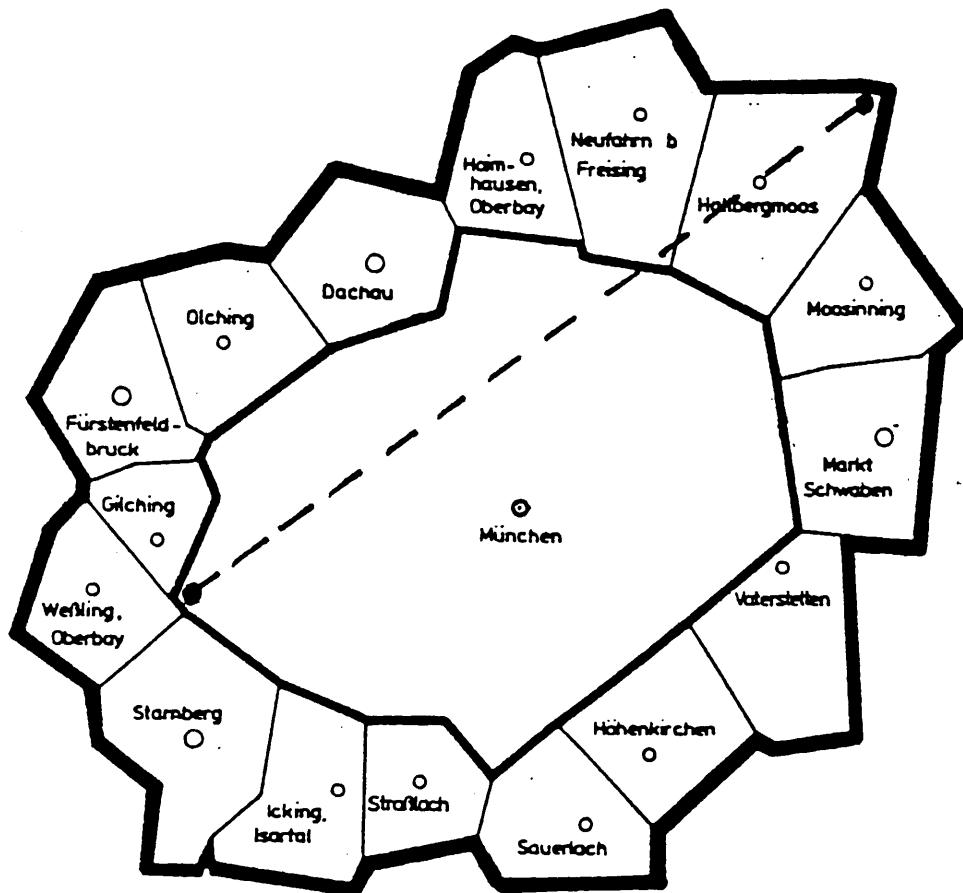
schnell flächendeckend und zu gleichen Konditionen anzubieten. Gleiche Konditionen – wie die Bundesregierung sie versteht – heißt aber: Von jedem Punkt der Bundesrepublik Deutschland kostet ein Telefongespräch über die gleiche Entfernungsstufe gleich viel.

Diesem Grundsatz widerspricht auch nicht die Tatsache, daß es für ON auf Inseln, an den Küsten, an den Landesgrenzen sowie im Zonenrandgebiet vergrößerte Nahtarifzonen (25 bzw. 30 km-Radius) gibt; denn auch hier kommen einheitliche geometrische Kriterien (Flächenverlustregelung) zur Anwendung, bei deren Vorliegen wiederum eine geometrisch einheitliche Ausdehnung erfolgt. Und auch die Gewährung von zusätzlichen 50 freien GE für Fernsprechteilnehmer in ON, deren Nahtarifzone weniger als 30 000 Anschlüsse umfaßt, beruht ausschließlich auf mathematischen Größen. Die Bundesregierung bleibt deshalb bei der Auffassung, daß Tarifierungskriterien, die sich an der regionalpolitischen Bedeutung eines ON zu orientieren hätten, das System der Tarifeinheit im Raum in Frage stellen würden.

Mit der dem Fernsprechwesen zugrundeliegenden Tarifstruktur (gleiche Gebühr für Gespräche über gleiche Entfernung, unabhängig vom jeweiligen Ursprungs- bzw. Ziel-ON) sowie den vorgenannten Regelungen, nämlich den Ausgleichsregelungen für besonders gelegene ON (Flächenverlustregelung) und der Gewährung von zusätzlichen freien GE (sog. 30 000er Regelung) sieht die Bundesregierung die Forderung, die Teilnahme am Fernsprechverkehr zu gleichen Bedingungen zu ermöglichen, im Rahmen der der Deutschen Bundespost übertragenen Aufgaben als erfüllt an. Zur Frage der Weiterentwicklung der Entfernungskomponente in der Fernsprechgebührenstruktur wird auf die Aussage in der Einleitung verwiesen.

Beilage zu Frage 3

Nahbereich des Fernsprechortsnetzes
München (0 89)



Beispiel: Verkehrsbeziehung zum Nahtarif zwischen den ON
München und Hallbergmoos (ca. 50 km)

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333